



Erbschaftsangelegenheiten von Schweizer Staatsbürgern in Spanien

Im Todesfall eines schweizerischen Erblassers in Spanien müssen insbesondere folgende zwei Punkte geklärt werden:

1) Zuständigkeit

Gemäss schweizerischem internationalem Erbrecht gilt das sogenannte Wohnsitzprinzip. Dies bedeutet, dass grundsätzlich die Behörden in dem Land für die Erbschaftsabwicklung zuständig sind, in dem der Schweizer Bürger seinen letzten Wohnsitz hatte.

Art. 87 Abs. 1 [Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht \(IPRG\)](#):
„War der Erblasser Schweizer Bürger mit letztem Wohnsitz im Ausland, so sind die schweizerischen Gerichte oder Behörden am Heimatort zuständig, soweit sich die ausländische Behörde mit seinem Nachlass nicht befasst.“

Nach spanischem Recht sind die spanischen Gerichtsbehörden für die Erbschaftsabwicklung eines ausländischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz oder Immobilienvermögen in Spanien zuständig.

Art. 22.3 Ley Orgánica 6/1985, de 1 de julio, del Poder Judicial (LOPJ):
„En el orden civil, los Juzgados y Tribunales españoles serán competentes: (...) en materia de sucesiones, cuando el causante haya tenido su último domicilio en territorio español o posea bienes inmuebles en España.“

Für Todesfälle ab dem 17. August 2015 gelten in Spanien die Regelungen der [EU-Erbrechtsverordnung 650/2012](#). Die Erbrechtsverordnung findet auch auf schweizerische Erbschaften Anwendung, wenn der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort¹ in Spanien hatte oder sich in Spanien Vermögenswerte befinden. Die Regelungen der EuErbVO stellen universell anwendbares Recht dar und gelten daher auch im Verhältnis zu Bürgern von Staaten, die nicht Mitglied der EU sind (wie z.B. die Schweiz).

Artikel 4 EUErbVO:
„Für Entscheidungen in Erbsachen sind für den gesamten Nachlass die Gerichte des Mitgliedsstaats zuständig, in dessen Hoheitsgebiet der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.“

Deshalb liegt aus spanischer Sicht für den Erblasser mit **letztem ständigen Aufenthaltsort in Spanien die Zuständigkeit bei den spanischen Gerichtsbehörden**. Es kann sogar zu einer Zuständigkeit der spanischen Gerichte kommen, wenn der Erblasser in der Schweiz seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und sich Nachlassvermögen in Spanien befindet.

Es muss jedoch beachtet werden, dass die spanischen Behörden bei Todesfällen auf spanischem Territorium nicht automatisch (bzw. von Amtes wegen) die Nachlassregelung einleiten, **sondern nur auf Antrag der Erben oder sonstiger Berechtigter** tätig werden. Es kommt somit durchaus vor, dass die Nachlassregelung bei Vermögenswerten (auch Liegenschaften) längere Zeit ungeregelt bleibt, wenn keine Erben die Abwicklung der Erbschaft betreiben. Mit der Durchführung der einvernehmlichen Nachlassregelung werden in Spanien **Notare** (welche jedoch keinem Gericht oder Verwaltungseinheit angeschlossen sind) betraut. Nur in Einzelfällen oder streitigen Erbschaften kommt es zu einer Intervention durch die Zivilgerichte.

Der spanische Notar kann grundsätzlich frei gewählt werden. Dies gilt allerdings nicht, wenn eine letztwillige Verfügung fehlt und Erben der überlebende Ehegatte und Kinder sind. In diesem Fall ist ein Notar am Wohnsitz des Erblassers mit Erstellung des notariellen Erbscheins (der sogenannten „acta de

¹ Bei der Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts sollte die mit der Erbsache befasste Behörde eine Gesamtbeurteilung der Lebensumstände des Erblassers in den Jahren vor seinem Tod und im Zeitpunkt seines Todes vornehmen und dabei alle relevanten Tatsachen berücksichtigen, insbesondere die Dauer und die Regelmässigkeit des Aufenthalts des Erblassers in dem betreffenden Staat sowie die damit zusammenhängenden Umstände und Gründe. (Erwägung 23 EuErbVo).

notoriedad“) zu beauftragen. Der spanische Notar stellt die gegebenenfalls erforderliche „**declaración de herederos**“ oder den erwähnten „**acta de notoriedad**“, die „**aceptación de herederos**“ (Erbschaftsannahme) und die „**partición de la herencia**“ (Verteilung der Erbschaft) aus. Es handelt sich hierbei um öffentliche spanische Dokumente.

Der Erbe muss dem Notar alle Dokumente beibringen sowie die relevanten Tatsachen und Familienverhältnisse belegen. Verschiedene Unterlagen aus der Schweiz können für die Feststellung der Erben hilfreich sein. Dazu gehören beurkundete Testamente, Listen der gesetzlichen Erben resp. Erbenverzeichnisse, Zivilstandsregistrauszüge und Familienregistrauszüge. Es kann sich dabei speziell um einen **Familienschein** resp. einen **Ausweis über den registrierten Familienstand** handeln.

Das Zivilstandsamt in Bern hält dazu zum Beispiel folgendes fest: „Diese Dokumente dienen schweizerischen Staatsangehörigen zum Nachweis erbrechtlicher Verwandtschaftsverhältnisse. Der Ausweis über den registrierten Familienstand gibt Auskunft über den aktuellen Zivilstand sowie über alle ehelichen und nicht ehelichen Kinder einer Person.“

Diese Zivilstandsdokumente, welche bei der Heimatgemeinde bestellt werden können, sind nicht mit dem Erbschein, bzw. der Erbbescheinigung (Art. 559 ZGB) zu verwechseln, welche nur ausgestellt werden können, wenn eine schweizerische Zuständigkeit besteht und ein Nachlassverfahren in der Schweiz eröffnet wird.

Die betroffenen Personen sollen sich bei den spanischen Behörden erkundigen, in welcher Form die schweizerischen Urkunden beglaubigt und übersetzt werden müssen.

Dem spanischen Notar ist immer die **Sterbeurkunde** und die **Bescheinigung des zentralspanischen Testaments- und Lebensversicherungsregisters** vorzulegen. Darüber hinaus ist es möglich, dass der spanische Notar eine **amtliche Bescheinigung über das schweizerische Erbrecht** oder eine Bescheinigung des Schweizerischen Testamentenregisters verlangt.

Aufgrund der zahlreichen schweizerischen und spanischen Unterlagen erscheint es sinnvoll, die Abwicklung des in Spanien gelegenen Nachlasses und die Beschaffung der notwendigen Unterlagen in die Hände eines in grenzüberschreitenden Erbfällen erfahrenen Anwaltes zu legen.

Wie oben erwähnt, ist es nach schweizerischem IPRG auch möglich, dass die Erbschaft von Schweizer Behörden behandelt wird.

Art. 87 Abs.1 IPRG:
„War der Erblasser Schweizer Bürger mit letztem Wohnsitz im Ausland, so sind die schweizerischen Gerichte oder Behörden am Heimatort zuständig, soweit sich die ausländische Behörde mit seinem Nachlass nicht befasst.“
Art. 87 Abs.2 IPRG:
„Sie sind stets zuständig, wenn ein Schweizer Bürger mit letztem Wohnsitz im Ausland sein in der Schweiz gelegenes Vermögen oder seinen gesamten Nachlass durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag der schweizerischen Zuständigkeit oder dem schweizerischen Recht unterstellt...“

Für die Zuständigkeit nach Art. 87 Abs.1 IPRG muss den schweizerischen Behörden jedoch bewiesen werden, dass sich die spanischen Behörden nicht mit dem Erbschaftsfall befasst haben.

Damit die Nachlassregelung in der Schweiz eröffnet werden kann, schlagen wir deshalb zwei Möglichkeiten vor:

- a) Der Erblasser starb ohne Testament:
Erbberechtigte können die Notarkammer des Wohnortes des Erblassers in Spanien um eine Bestätigung ersuchen, welche bestätigt, dass keiner der örtlichen Notare die Eröffnung einer Nachlassregelung mitgeteilt hat.
- b) Der Erblasser starb mit Testament:
Die im Testament genannten Erben können selbst oder mittels einer Vollmacht vor einem spanischen Notar eine notarielle Urkunde beantragen, in welcher ihr Wunsch festgehalten wird, den Nachlass in der Schweiz zu regeln und sie sich dazu verpflichten, dieses Verfahren vor keinem spanischen Notar zu eröffnen. Zudem kann der Erblasser gem. Art. 87 Abs. 2 IPRG durch

Testament verfügen, dass sein in der Schweiz gelegenes Vermögen oder sein gesamter Nachlass der schweizerischen Zuständigkeit oder dem schweizerischen Recht unterstellt wird.

Die beiden genannten Dokumente **können** dabei als Fundament für die Eröffnung der Nachlassregelung in der Schweiz dienen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Vererbung von Grundstücken Ausnahmen gelten und eventuell eine ausschliesslich spanische Zuständigkeit besteht.

2) Anwendbares Recht

Ist das Problem der Zuständigkeit geklärt, stellt sich anschliessend die Frage, welches Recht Anwendung findet. Auch diesbezüglich haben die Regeln aufgrund der EU-Erbrechtsverordnung geändert. **Für Todesfälle bis 17. August 2015**, wird – gemäss dem spanischen Internationalen Privatrecht – grundsätzlich das Heimatrecht des Erblassers, d.h. im Falle von Schweizer Bürgern somit **schweizerisches Recht**, angewendet.

Art. 9.8 Código Civil español:

„La sucesión por causa de muerte se regirá por la Ley nacional del causante en el momento de su fallecimiento, cualesquiera que sean la naturaleza de los bienes y el país donde se encuentren.“

In diesen Fällen muss der zuständige spanische Notar Schweizer Recht anwenden. Das heisst, das Schweizer Recht bestimmt beispielsweise, wer die gesetzlichen Erben sind und wie die Erbteilung erfolgt.

Um Schweizer Recht anzuwenden, benötigen die Notare häufig eine Bestätigung der schweizerischen Vertretung über die Gültigkeit des anwendbaren schweizerischen Rechts (siehe oben). Das heisst aber nicht, dass die schweizerischen Behörden in das Nachlassverfahren mit einbezogen werden.

Für Todesfälle ab dem 17. August 2015 findet nun auch für Schweizer Bürger mit gewöhnlichem Aufenthaltsort in Spanien nicht mehr deren Heimatrecht Anwendung, sondern **das spanische Erbrecht**.

Artikel 21 Abs. 1 EUErbVO:

„Sofern in dieser Verordnung nichts anderes vorgesehen ist, unterliegt die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Recht des Staates, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.“

Im Falle des gewöhnlichen Aufenthaltsortes in Katalonien, den Balearen, dem Baskenland, Galizien, Navarra oder Aragonien kann es zudem zur Anwendung regionaler Erbrechtsgesetze, sogenannter Foralrechte, kommen. Dies kann erhebliche Auswirkungen z.B. auf die gesetzlichen Erbrechte und Pflichtteilsrechte oder auch die Formwirksamkeit letztwilliger Verfügungen haben.

Eine Ausnahme kann sich hiervon ergeben, wenn der Erblasser, trotz dauerndem Aufenthaltsort in Spanien, zur Schweiz eine offensichtlich engere Verbindung hatte.

Allerdings lässt die Erbrechtsverordnung **die Wahl des Heimatsrechts des Erblassers** zu. Will also ein Schweizer Bürger die Anwendung des spanischen Erbrechts vermeiden, so kann er für seinen Nachlass die Anwendung des schweizerischen Rechts vorsehen. Die Rechtswahl muss jedoch ausdrücklich in Form einer Verfügung von Todes wegen erklärt werden oder sich aus den Bestimmungen einer solchen Verfügung ergeben (allfällig bestehende Testamente müssen entsprechend angepasst werden). Es erscheint jedoch sinnvoll, sich zuvor durch örtliche Spezialisten über das spanische Erbrecht bzw. Foralrecht beraten zu lassen, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass z.B. die einschlägigen spanischen Regelungen zum Pflichtteilsrecht dem Willen des Erblassers eher entsprechen.

Artikel 22 Abs. 1 EUErbVO:

*„gestattet einer Person, in Form einer Rechtswahl zugunsten des Staates zu optieren, **welchem sie im Zeitpunkt seines Todes angehört.**“*

Es kommt öfters vor, dass die spanischen Notare oder die schweizerischen Behörden im internationalen Privatrecht nicht ausreichend bewandert sind und deshalb die vorstehend beschriebenen Vorgänge anders abgewickelt und bestimmte Formalitäten in der Praxis nicht beachtet werden.

Weitere sehr wichtige Faktoren können zudem ebenfalls eine Rolle spielen:

- Ehegüterrecht
- Steuern (Frist für Erbschaftssteuer 6 Monate seit Tod, evtl. autonome Steuerbefreiungen für Residente, örtliche Vermögenszuwachssteuer, etc.)
- Eintragungssituation von Immobilien
- Nachlasswerte sowohl in der Schweiz als auch in Spanien
- usw.

Aufgrund der Komplexität bei der Abhandlung von Erbschaftsangelegenheiten wird empfohlen, einen auf internationale Erbrechtsfragen spezialisierten Anwalt zu kontaktieren.

***Dieses Merkblatt enthält allgemeine Informationen, welche ändern können. Die Schweizerische Botschaft kann für diese Informationen nicht haftbar gemacht werden.
(Stand Januar 2021, Ref.: 441.3 MBL)***